



## Protokoll der Online-Delegiertenkonferenz der VSB vom 21. November 2020

Zeit: 10:00 Uhr

### Traktanden

- 1 Apell** (Mittels Teilnehmerliste)
- 2 Begrüssung / Entschuldigungen / Mitteilungen**
  - 2.1 Genehmigung der Traktandenliste
- 3 DV-Protokoll vom 23.11.2019 genehmigen**
- 4 Neue Statuten-Variante diskutieren**
  - 4.1 Vorstellen der neuen Statuten-Variante
  - 4.2 Wortmeldungen der Delegierten
- 5 NBA / NTW Anlässe der Jahre**
  - 5.1 2021 Deitingen Infos
  - 5.2 2022 wer organisiert diesen Anlass?
  - 5.3 2023 wer organisiert diesen Anlass?
  - 5.4 2024 wer organisiert diesen Anlass?

Sofern sich niemand freiwillig meldet wird die Vergabe per Los entschieden.
- *Ende der Online-Sitzung vom 21. November 2020* •••
- 6 Juroren-Team**
  - 6.1 Stand der Arbeiten seitens des Vorstandes
  - 6.2 Weiteres Vorgehen
- 7 Website: [www.bonsai-vsbs.ch](http://www.bonsai-vsbs.ch)**
  - 7.1 Stand der Arbeiten «neue Website»
  - 7.2 Mitarbeitende sind gesucht
- 10 AG/KM-Leiter Weiterbildung**
  - 10.1 Themenwünsche für den Tag 2021
  - 10.3 Datum
- 11 Kostengutsprache für Workshops 2021 und folgende**
  - 11.1 Verteilschlüssel
- 12 Traktanden/Vorstösse der Delegierten**
- 13 Verschiedenes**
- 14 Konferenzende, nächste Delegiertenkonferenz**
  - 14.1 Schluss der Konferenz .....
  - 14.2 Die nächste Delegiertenkonferenz findet online statt.  
Zeit und Datum wird noch bekanntgegeben.



## **1. Appel (mittels Teilnehmerliste):**

### **Vorstand und Sekretariat**

Anwesend: Marcel Sallin  
Beat Dolder  
Ursula Rosen  
Sandro Tschudin  
Matthias Graf  
Liliane Gut Ricciardella (Sekretariat)

### **Arbeitsgruppen**

AG Mittelland	Ruedi Allemann
AG Schaffhausen	Hugo Berther
AG Solothurn	Nico Lehmann
IG Shôhin	Markus Schweizer
Bonsaikreis Freiamt	Daniel Battaglia
Bonsaigruppe Moyogi	Hans Blindenbacher
Bonsai Argovia	Stv. Daniel Leuthardt (für Otto Zeller)
AG Bonsai-Treff-Lenzburg	Bruno Staubli
Bonsai AG Zurzibiet	Maurizio Emmi
AG Long Valley	René Seiler
Bonsaifreunde Emmental	Melanie Walzer
AG Biel/Westschweiz	Martin Stäbler
IG Bonsai St. Gallen	Ewald Mittermair
Bonsaigruppe Thunersee	Franz Hiltbrand

### **Kollektivmitglieder**

Bonsai Club Suisse Romande	François Poncet
Bonsaifreunde Dreiländereck Basel	Michel Mauron
IG Bonsai Bettlach	Beat Dolder
Bonsai Club Luzern	Marcel Seiler
Berner Bonsai Club BBC	Filip Novovic

### ***Unentschuldigt:***

Bonsai-Club Zürcher Oberland	Rolf Wälli
------------------------------	------------

## **2 Begrüssung / Mitteilungen**

Der Präsident heisst alle Anwesenden an dieser auch für ihn allerersten Online-Sitzung in dieser Grössenordnung herzlich willkommen und informiert über die Regeln für die Teilnehmer einer Online-Sitzung.

### **2.1 *Genehmigung der Traktandenliste***

Die Traktandenliste wird ohne Einsprache genehmigt.



### 3 DV-Protokoll vom 23.11.2019 genehmigen

Auf Rückfragen des Präsidenten an die Versammlung, gibt es keine Ergänzungen zum letztjährigen Protokoll. Das Protokoll vom 23.11.19 wird einstimmig angenommen.

### 4 Neue Statutenvariante diskutieren

*schwarz = unveränderter Text aus der Statutenvariante, verschickt an die Delegierten am 21.11.2020. Abgesegneter Statutentext durch die DK, Erscheint im bonsaikunst (BK 92), zur Prüfung durch die Mitglieder.*

*grün = beim Präsidenten eingegangene Ergänzungen oder Änderungswünsche nach dem Versand der Statutenvariante an die Delegierten. Vom Vorstand als einzubinden bewertet.*

*rot = beim Präsidenten eingegangene Ergänzungen oder Änderungswünsche nach dem Versand der Statutenvariante an die Delegierten. Vom Vorstand als nicht einzubinden bewertet.*

*lila = Kommentare & Diskussionen*

*blau = vom Präsidenten vorgeschlagene Fassung*

*orange = nachträglich eingefügt, Empfehlungen Beratungsstelle Vitamin B*

.....

#### **Statutentext:**

**ÄNDERUNGSWUNSCH:** Inhaltsverzeichnis einfügen & Text, Gleichbehandlung der Geschlechter

*Das entsprechende Inhaltsverzeichnis und die Bemerkung zur Gleichbehandlung der Geschlechter wird dem Statutentext vorangestellt.*

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Vereinigung Schweizer Bonsai- und Suiseki-Freunde» (VSBS) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schinznach Dorf/AG. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

**ÄNDERUNGSWUNSCH:** Unter der Bezeichnung «Vereinigung Schweizer Bonsai- und Suiseki- Freunde» (VSBS) besteht mit Sitz in Schinznach Dorf/AG ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60 ff. ZGB. ~~Er ist politisch und konfessionell unabhängig.~~

## 2. Ziel und Zweck

Die VSBS verfolgt ausschliesslich ideelle Zwecke. Sie hat die Aufgabe, durch Erfahrungsaustausch der Mitglieder die Kenntnisse in der Bonsai- und Suiseki-Gestaltung, -haltung, -pflege, sowie -Präsentation zu erweitern und zu vertiefen. Sie fördert insbesondere die fachliche Zusammenarbeit und die Information aller Mitglieder.

**ÄNDERUNGSWUNSCH:** ~~Die VSBS verfolgt ausschliesslich ideelle Zwecke.~~ Die VSBS verfolgt die in den Statuten festgelegten Ziele und Zwecke. Sie hat die Aufgabe, durch Erfahrungsaustausch der Mitglieder die Kenntnisse in der Bonsai- und Suiseki-Gestaltung, -haltung, -pflege, sowie -Präsentation zu erweitern und zu vertiefen. Sie fördert insbesondere die fachliche Zusammenarbeit und die Information aller Mitglieder.

*M. Sallin: Die Formulierung «Die VSBS verfolgt ausschliesslich ideelle Zwecke» soll weggelassen werden. Die gewünschte Änderung bezieht sich auf Punkt 4. Mitgliedschaft –> BIGS-Mitglieder. Begründet wird dies damit, dass BIGS-Mitglieder einen kommerziellen Zweck verfolgen und somit nicht Mitglieder sein können.*

*Meine Abklärung hat ergeben, dass BIGS-Mitglieder zwar für sich selbst gewerbliche Zwecke verfolgen, den Zweck der Vereinigung dadurch jedoch nicht tangieren. Ansonsten könnten in der Schweiz keine Gewerbevereine gegründet werden. Deshalb wird die Formulierung beibehalten.*

*Die Statuten bilden die Grundlage für eine Mitgliedschaft. Jeder der sich zu einer Mitgliedschaft*



*entschliesst, akzeptiert die aktuellen Statuten und erklärt sich bereit, diese gesamthaft (inkl. ideale Zwecke der VSBS) zu berücksichtigen.*

Sie vertritt die Schweiz in der «European Bonsai Association» und in der «European Suiseki Association», um auf internationaler Ebene die Verbreitung der fernöstlichen Bonsai-Idee und der Suiseki Idee zu ermöglichen und zu fördern.

**ÄNDERUNGSWUNSCH:** Sie VSBS setzt sich aus Einzel-, Kollektiv- und BIGS-Mitgliedern zusammen. Sie vertritt die Schweiz in internationalen Gremien der Bonsai- und Suisekiszene um die Verbreitung der fernöstlichen Bonsai- und der Suisekiidee zu ermöglichen und zu fördern.

*M. Sallin:* Die gewünschte Umformulierung ist zu offen. Die Zusammenarbeit soll sich bewusst auf die Europäischen Gremien konzentrieren, denn diese sind ihrerseits interkontinental vernetzt. Der Vorstand ist der Meinung, die klare Definition deshalb beizubehalten.

Die VSBS fördert und koordiniert ferner die Tätigkeit der aus Einzel- und Ehepaar-Mitgliedern bestehenden Arbeitsgruppen (AGs), insbesondere durch angemessene finanzielle Unterstützung.

Die Vereinigung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### 3. Mittel/Geschäftsjahr **Änderungswunsch** Finanzen-Geschäftsjahr

Die VSBS verfügt zur Verfolgung ihres Zweckes über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge ((unterschiedlich festgesetzte Mitgliederbeiträge aus den Einzel-, Ehepaar- (eingetragene Partnerschaft), Kollektiv- und BIGS-Mitgliedschaften))
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen **und Aktivitäten**
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

*M. Sallin:* Die Formulierung «Erträge aus eigenen Veranstaltungen **und Aktivitäten**» wurde im Hinblick auf die VSBS-Website ergänzt. Gemeint sind damit Erträge aus Aktivitäten, die auf unserer Website stattfinden.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### 4. Mitgliedschaft

#### *Mitgliederkategorien*

Aktiv-Mitglieder der VSBS können natürliche Personen (Einzelmitglieder, Ehepaare) oder juristische Personen (Kollektiv-Mitglieder, ~~BIGS-Mitglieder~~) werden, die den Vereinszweck unterstützen und die Statuten beachten.

*M. Sallin:* BIGS-Mitglieder sind ein Gemisch aus juristischen (Aktiengesellschaft, GmbH) und natürlichen Personen (Einzelhandelsfirma), sie werden im Folgenden separat aufgeführt und an dieser Stelle gelöscht.

#### *Arbeitsgruppen*

AGs bestehen aus Aktiv-Mitgliedern (natürliche Personen) der VSBS.



### *Kollektiv-Mitglieder*

Die Kollektiv- ~~und BIGS-~~Mitglieder sind eigene juristische Personen. ~~Sie dürfen jedoch keine Tätigkeiten ausüben, die in Widerspruch zu den Zielen der VSBS stehen.~~

*M. Sallin:* Der zweite Satz wird gelöscht, da dies bereits unter «Mitgliederkategorien» mit der Formulierung «den Vereinszweck unterstützen und die Statuten beachten» klar formuliert ist.

### *BIGS-Mitglieder*

BIGS-Mitglieder (Bonsai Interessen-Gemeinschaft Schweiz) sind wirtschaftlich ausgerichtete, natürliche Personen (Einzelhandelsfirma) oder juristische Personen (Aktiengesellschaft, GmbH).

**ÄNDERUNGSWUNSCH:** Ich habe immer noch das Problem mit den BIGS-Mitgliedern. Diese können keine Mitglieder der VSBS sein, da sie kommerzielle Ziele haben und somit gegen die Statuten der VSBS verstossen.

*M. Sallin:* Gemäss Besprechung mit der Beratungsstelle «Vitamin B» werden BIGS-Mitglieder neu als eigene Kategorie aufgeführt. Der hier angebrachte Einwand wurde bereits unter «2. Ziel und Zweck» geklärt.

*M. Walzer:* Hier müsste ein Zusatz hinzugefügt werden, dass sich wirtschaftliche Interessen der BIGS-Mitglieder nicht mit den Interessen der VSBS vermischen dürfen.

*M. Sallin:* Das wird neu unter «9. Vorstand» geregelt, wo ausdrücklich erklärt wird, dass es BIGS-Mitgliedern nicht gestattet ist, ein Amt im Vorstand der VSBS zu übernehmen. BIGS-Mitgliedern wird es aber weiterhin möglich sein, ebenfalls die Leitung einer Arbeitsgruppe zu übernehmen.

*M. Walzer* ist der Meinung, dass dies auch bei diesem Punkt unbedingt erwähnt werden sollte. Gerade auch im Hinblick auf die VSBS-Website.

*M. Sallin:* Im Hinblick auf die VSBS-Website haben wir dies auch bereits im Vorstand besprochen. BIGS-Mitglieder werden zwar auf unserer Website inserieren können, dürfen aber z.B. auf dem «Marktplatz» der VSBS-Website keine Waren verkaufen. Auf der VSBS-Website findet sich lediglich der Link zur Ihrer Firmen-Website. Den Verkauf ihrer Waren müssen sie aber über ihre eigene Website abwickeln.

Beachtet werden muss: Die Statuten bilden lediglich das Fundament unserer Vereinigung.

*M. Walzer:* Im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung der Online-Medien sollte dies aber unbedingt klar geregelt werden.

*H. Blindenbacher:* ist der Meinung, dass die Statuten nicht zur operativen Anweisungsschrift werden dürfen. Wenn man das aktuelle Geschehen betrachtet (Gerichtsverhandlung mit Google, Rechtsstreit in Frankreich), kann es durchaus sein, dass die VSBS in Zukunft auch andere Konstruktionen der Zusammenarbeit eingehen möchte, von denen sie profitieren kann – im Hinblick auf die Anzahl der Mitglieder und auf das Wachstum des Vereins. Deshalb ist es seines Erachtens wichtig, die Statuten nicht zu bindend zu machen. Es ist die Sache des Vorstandes das weitergehende Vorgehen zu bestimmen, bzw. mit Hilfe der Mitgliederversammlung solche Fragen zu klären. Für ihn stimmt die vorgeschlagene Formulierung so.

*M. Mauron:* ist ebenfalls einverstanden mit der von M. Sallin vorgeschlagenen Formulierung. Mehr muss im Moment nicht getan werden.

*M. Sallin* bemerkt zur gesamten Diskussion, dass die aus dieser Sitzung entstehende Statutenversion in «bonsaikunst» Nr. 92 veröffentlicht wird. Letzte Änderungen können auch dann noch angebracht werden.

### *Ehrenmitglieder*

Personen die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.



### *Aufnahme*

Aufnahmegesuche von Einzel-, Ehepaar- (eingetragene Partnerschaft), Kollektiv-, BIGS-Mitglieder und Arbeitsgruppen sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### *Adressmaterial*

Das Adressmaterial der Vereinigung kann nicht ausgeliehen werden, ausser wenn es um die Wahrung der Mitgliederrechte geht.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an das Sekretariat, mit Kopie an den Präsidenten gerichtet werden. Austrittsschreiben per E-Mail sind gültig. Für das angebrochene Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### *Ausschlusskompetenz des Vorstandes*

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und Verstössen gegen das Ziel der Vereinigung ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das betreffende Mitglied vom Vorstand anzuhören. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert Monatsfrist an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Anschluss an die Anhörung des betroffenen Mitgliedes endgültig. Der Weiterzug hat keine aufschiebende Wirkung.

## 7. Organe der VSBS

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung **ÄNDERUNGSWUNSCH: Hauptversammlung oder Generalversammlung**
- b) der Vorstand
- c) die Delegiertenkonferenz **ÄNDERUNGSWUNSCH: Fachkonferenz**
- d) die Rechnungsrevision
- e) die Geschäftsprüfung

*M. Sallin: Betreffend a) Mitgliederversammlung hat der Vorstand beschlossen bei dieser Formulierung zu bleiben, da sie auch im Gesetz so benannt wird.*

*D. Leuthardt: Nur bei einer Aktiengesellschaft, deren Grundkapital aus Aktienpapieren besteht, spricht man von einer Generalversammlung. Bei allen anderen Gesellschaftsformen ist es die Mitgliederversammlung.*

*M. Sallin: Zu e) Geschäftsführungskommission: Beim Studium der vergangenen Vereinigungsjahre ist mir aufgefallen, dass die finanztechnischen Angelegenheiten der VSB durchgehend von den Revisoren*



geprüft wurden. Im operativen Bereich aber gab es bis heute nie eine Prüfung. Zur Kontrolle wie der Vorstand arbeitet, wäre dies für die Mitglieder eine Möglichkeit zur Transparenz. Ich möchte die Schaffung einer «Geschäftsprüfung» deshalb hier diskutieren.

**R. Seiler:** Begrüsst den Vorstoss zur Schaffung einer Geschäftsprüfung.

**H. Blindenbacher:** Begrüsst den Vorstoss ebenfalls. Jetzt ist der richtige Zeitpunkt. Er empfiehlt keine separate Kommission zu machen, sondern diese in Personalunion mit der Rechnungsrevision einzuführen, da es, wie man weiss, schwierig ist Personal für die Besetzung zu finden und so keine zusätzlichen Prüfungstermine vereinbart werden müssen.

**M. Sallin:** Nimmt diesen Auftrag entgegen und versucht ihn mit möglichst wenig Aufwand zu realisieren.

## 8. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ der Vereinigung ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Zeitspanne April bis September statt. Mitgliederversammlungen können auch als Videokonferenzen abgehalten werden.

### *Einladungsfrist*

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich, unter Angabe der Traktanden, eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

### *Anträge einreichen*

Anträge von Mitgliedern, die an einer Mitgliederversammlung zu behandeln sind, müssen spätestens 40 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Sekretariat mit Kopie an den Präsidenten eingereicht sein. Die Einreichung per E-Mail ist gültig.

**B. Staubli:** Die **Frist** von 20 Tagen vor der MV für die **Einladung** und die Frist von 40 Tagen zur Einreichung von **Anträgen** steht für mich im Widerspruch. Die Frist für Anträge müsste kürzer sein, als die der Einladung.

**M. Sallin:** Der Termin für die Mitgliederversammlung des Folgejahres wird jeweils im Protokoll vermerkt. Wer einen Antrag einreichen möchte, ist damit ausreichend informiert. Sowohl dem Antragsteller wie auch dem Vorstand bleibt so genügend Zeit, den Antrag aufzusetzen bzw. sich damit auseinander zu setzen.

**B. Staubli:** Ich sehe das Problem mit der Kurzfristigkeit. Wie geht man aber dann bei einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung vor, bei der kein vorhergehendes Protokoll vorhanden ist? Ich würde folgendes vorschlagen: 30 Tage vor Versammlung Einladung an die Mitglieder und 20 Tage vorher die Frist zur Einreichung von Anträgen festzulegen.

**Hans Blindenbacher:** Die Fristen wie sie jetzt sind, haben ihre Berechtigung. Der Vorstand muss erstens darüber entscheiden, ob ein Antrag an der kommenden Versammlung behandelt werden soll und ist zweitens verpflichtet die Anträge auf der mit der Einladung verschickten Traktandenliste aufzuführen. Die Anträge müssen also vor Erstellen der Traktandenliste beim Vorstand sein.

Der Vorstand hat zwar das Recht, auf nachträgliche Änderungen in der Traktandenliste zu Beginn der Mitgliederversammlung hinzuweisen, aber auch darauf, einen Antrag abzulehnen oder ihn erst später zu behandeln.

Daneben hat eine ausserordentliche Mitgliederversammlung immer einen konkreten Beweggrund, der schon im Voraus bekannt ist.

Weitere eingehende Diskussion zwischen B. Staubli und H. Blindenbacher ohne eine Einigung zu erzielen.

**M. Graf:** Ein wichtiger Punkt: Wenn ein Antrag an der MV diskutiert werden soll, muss er vor dem Versand der Einladung eingegeben werden. Beliebige Anträge können auch am Anfang der MV eingereicht werden. Dann wird abgestimmt, ob die Versammlung auf den Antrag eingehen soll.



*Der Vorstand und die Mitglieder müssen Zeit haben, sich darauf vorzubereiten.*

*Hans Blindenbacher: Das kann man nicht ändern. Das sind die Rechte und Pflichten der Mitglieder und des Vorstandes. Das ist eine Verfahrensfrage. Die Fristen ermöglichen dem Vorstand, vernünftig zu agieren.*

**••• 1:06 bis 1:13 Unterbrechung der Verbindung – Marcel, bitte Fehlendes ergänzen •••**

*Marcel Sallin: Dann lassen wir die Fristen einmal so stehen, wie sie jetzt sind. Ich werde das Ganze noch einmal mit «Vitamin B» genauer nachfragen.*

### **••• 5 Minuten Pause •••**

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

### *Aufgaben und Kompetenzen*

Die Mitgliederversammlung ~~ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie~~ hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. **Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine geheime Wahl/Abstimmung erfolgt auf Verlangen. Die Zustimmung der Mitglieder ist erforderlich.**

**ÄNDERUNGSWUNSCH: Sofern durch Statuten oder Gesetz nichts anders bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.**

Statutenänderungen (j) und Auflösungsentscheide (l) benötigen ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung können die Statuten abgeändert oder der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

### *Stimmrecht*

Jedes Einzel-, Kollektiv-, BIGS-Mitglied hat je eine Stimme. Ehepaar-Mitglieder (**Personen lebend in eingetragener Partnerschaft, Konkubinats**) haben eine Stimme. Gönner sind nicht stimmberechtigt.





*B. Dolder:* Die Bezeichnung «Ehepaar-Mitglieder» ist nicht gerade aktuell. Deshalb wurde hier noch die Ergänzung «eingetragene Partnerschaft, Konkubinat» ergänzt. Die Formulierung muss auch unter Punkt 3 und 4 gleich lauten.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

**ÄNDERUNGSWUNSCH:** Bei Stimmgleichheit ist bei Sachentscheiden der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorstand den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

*B. Staubli:* Wie geht man vor, falls bei einer Sitzung der Präsident nicht anwesend ist. Müsste der Stichentscheid nicht bei der Sitzungsleitung bzw. beim gesamten Vorstand sein?

*M. Walzer* bestätigt, dass das auch bei der EBA so gehandhabt wird. Der Vorstand zieht sich zurück und fällt gemeinsam die Entscheidung – nicht nur der Präsident. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Sitzungsteilnehmer sind sich einig dies so zu ändern.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt, welche auch den Präsidenten bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

BIGS-Mitglieder dürfen von der Mitgliederversammlung weder in das Präsidium noch in den Vorstand gewählt werden.

~~**ÄNDERUNGSWUNSCH:** Sofern die Mitgliederzahl eines Kollektiv-Mitgliedes mindestens einen Fünftel der gesamten Mitgliederzahl der VSBS beträgt, hat das Kollektiv-Mitglied Anspruch auf einen Vertreter im Vorstand. Das Kollektiv-Mitglied empfiehlt ihren Vertreter dem Vorstand. Dieser unterbreitet den Vorschlag der Mitgliederversammlung zur Annahme.~~

### *Aufgaben und Kompetenzen*

- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Fachgruppen einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung und einen Budget- Vorschlag für das nächste Vereinigungsjahr vor.

Dem Vorstand stehen als Kompetenzsumme CHF 5'000.— pro Geschäftsfall zur Verfügung.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Beisitzer

Ämterkumulation ist möglich.



Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Sitzungen können auch als Telefonkonferenzen (z.B. Skype-Sitzungen) abgehalten werden. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Spesenreglement und Zusatz-Spesenreglement bilden dafür die Grundlage.

## 10. Die Revisionsstelle **ÄNDERUNGSWUNSCH: Die Rechnungsrevision**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren **und einen Ersatzrevisor** oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl **und Ämterkumulation mit der Geschäftsprüfung** ist möglich.

**ÄNDERUNGSWUNSCH: Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung der Vereinigung. Sie setzen sich wie folgt zusammen: erste Revisor, zweiter Revisor, dritter Suppleant. Sie werden von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt (wiederwahl ist zulässig)**

*M. Sallin: Falls einer der Revisoren ausfallen würde, hat der Vorstand beschlossen, zusätzlich einen Ersatzrevisor zu wählen. Natürlich könnte in diesem Fall auch ein Notariat (juristische Person) damit beauftragt werden, das ist jedoch eine Kostenfrage.*

*H. Blindenbacher: In Anlehnung an die vorgängige Diskussion betr. Geschäftsprüfung möchte ich die Bezeichnung «Revisionsstelle» hinterfragen. «Revisionsstelle» bezeichnet nach meinem Verständnis eher eine externe, also juristische Person. Ich würde die Bezeichnung «Geschäftsrevision» vorschlagen, entsprechend der Bezeichnung «Geschäftsprüfung».*

*Zu den Kosten: Falls man eine externe Rechnungsrevision beziehen müsste, die ebenfalls die Geschäftsprüfung übernimmt, müsste man mit entsprechenden Kosten rechnen. Dies müsste vorab budgetiert werden. Falls dies nicht budgetiert wurde, würde der Vorstand mit der sich unter Punkt 9 selbst verordneten Kompetenzsumme von CHF 5000.– in diesem Fall handlungsunfähig werden.*

*Falls man eine Kompetenzsumme beibehalten will, müsste sie noch unterteilt werden in generelle und spezifische Themen, die aus Geschäftsgründen zwingend notwendig sind.*

*Mir geht es keinesfalls darum, das Ganze zu komplizieren, aber so wäre die Handlungsfähigkeit des Vorstandes gewährleistet. Immerhin ist die VSBS ein Dachverband und kein lokaler Verein.*

*M. Sallin: Wird diese Einwände noch einmal gründlich überdenken.*

*M. Mauron würde die Bezeichnung «Revisionsstelle» so lassen. So lautet sie auch im Musterdokument von «Vitamin B». Den Vorschlag von Revision und Geschäftsprüfung in Personalunion unterstütze ich. Dazu müsste ein weiterer Punkt eingefügt werden.*

*Hingegen scheint mir eine «Geschäftsprüfungskommission» nicht so wichtig. Für mich genügt die Genehmigung eines Jahresberichts durch die MV.*

*H. Blindenbacher schliesst sich dem an. Grundsätzlich geht es darum eine Organisation so schlank wie möglich zu halten. Geschäftsprüfungskommission ist ein grosses Wort. Auch ihr müssen Rechte und Pflichten zugeordnet werden. Das muss gut überlegt werden.*

*M. Walzer fragt, ob darüber abgestimmt werden soll.*

*M. Sallin möchte es noch offen lassen. Für die Zukunft möchte er, dass das Vereinsgeschehen ordentlich und vollständig dokumentiert ist, was bei seinem Studium der bisherigen VSB-Akten nicht der Fall war.*



*Das Thema «Geschäftsprüfung» wurde von ihm zur Diskussion gestellt. Ihm, aber auch den Mitgliedern gäbe sie eine gewisse Sicherheit.*

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

**ÄNDERUNGSWUNSCH:** ~~Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.~~

## 11. Die Geschäftsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Geschäftsprüfer welche die Arbeit des Vorstandes prüft. Die Befugnisse zur Ausführung dieser Arbeit bestehen in der Akteneinsicht, Einsicht in Mitglieder-, Lieferanten- und Partneradressen, sowie Sitzungsbesuchen. Sofern notwendig dürfen Mitglieder, Lieferanten oder Partner, unter Angabe der Gründe, kontaktiert werden.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl und Ämterkumulation mit den Rechnungsrevisoren ist möglich.

Die Geschäftsprüfer erstatten zu Händen der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.

## 12. Die Delegiertenkonferenz **ÄNDERUNGSWUNSCH: Fachkonferenz**

*S. Tschudin* vermisst am Begriff «Fachkonferenz» die Meta-Ebene. Eine Fachkonferenz widmet sich spezifischen, fachlichen Themen – hier «Bonsai». jedoch nicht Fragen, die das System betreffen.

*M. Walzer:* Unsere Überlegung war, die beiden Aufgaben der Delegierten in «bonsaitechnisch» und «systembezogen» deutlicher zu trennen.

*H. Blindenbacher:* Ein sehr guter Punkt. In der Bonaigruppe Moyogi haben wir einen technischen Leiter und einen Präsidenten. Ursprünglich bin ich davon ausgegangen, dass die Delegierten vorgängig mit der Weitergabe von Bonsaiwissen betraut werden. Immer mehr werden sie aber auch in systemspezifischen Dingen gefordert. Vielleicht wäre es gut, wenn die Aufgabe der Delegiertenkonferenz genauer definiert wird.

*M. Sallin:* Ursprünglich wurde die DV einberufen, um die Nationalen Ausstellungen zu vergeben und zu organisieren. Erst später kam das Thema der Weiterbildungen hinzu.

*B. Dolder:* Grundsätzlich werden die Delegierten von ihren Gruppenmitgliedern beauftragt, an den Delegiertenkonferenzen teilzunehmen und die Informationen an die Gruppe weiterzuleiten. Dabei wird nicht definiert, um welche Art der Informationen es sich handelt. Insofern ist die Bezeichnung «Delegiertenversammlung» richtig.

*D. Battaglia:* Definieren wir es doch einfach so: Wir nehmen als Delegierter an einer Fachkonferenz teil. Dann erübrigt sich die ganze Diskussion.

*M. Sallin:* Im neuen Dokument zur Aufgabe der «Delegierten», das ihr bereits erhalten habt, wird auch auf die neuen Möglichkeiten zur Bildung von Fachkommissionen hingewiesen, die unabhängig von der Delegiertenkonferenz arbeiten können. Ich glaube, dies erfüllt die Wünsche der Bonaigruppe Emmental.

*M. Walzer* stimmt dem zu und ist einverstanden, den Begriff «Delegiertenkonferenz» so zu belassen.

Die Delegiertenkonferenz ist ein Fachorgan der Vereinigung. Sie findet mindestens einmal pro Jahr, in der Zeitspanne Februar bis November statt.

**ÄNDERUNGSWUNSCH:** Die Fachkonferenz ist ein Organ der VSBS. Sie findet mindestens einmal pro Jahr, in der Zeitspanne Februar bis November statt.



### *Einladungsfrist*

Zur Delegiertenkonferenz werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich, unter Angabe der Traktanden, eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Delegiertenkonferenzen können auch als Videokonferenzen abgehalten werden.

**ÄNDERUNGSWUNSCH:** Zur Fachkonferenz werden die Teilnehmer 4 Wochen im Voraus schriftlich, unter Angabe der Traktanden, eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

### *Anträge einreichen*

Anträge von Delegierten, die an einer Delegiertenkonferenz zu behandeln sind, müssen spätestens 8 Wochen vor der Delegiertenkonferenz schriftlich beim Sekretariat mit Kopie an den Präsidenten/die Präsidentin eingereicht sein. Die Einreichung per E-Mail ist gültig.

**ÄNDERUNGSWUNSCH:** Anträge von Teilnehmer, die an der Konferenz zu behandeln sind, müssen spätestens 8 Wochen vor der Konferenz schriftlich beim Sekretariat, mit Kopie an den Präsidenten, eingereicht sein. Die Einreichung per E-Mail ist gültig.

Der Vorstand oder ein Drittel der Delegierten können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenkonferenz unter Angabe des Zwecks verlangen. Die ausserordentliche Delegiertenkonferenz hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

### *Sitzverteilung/Beschlussfassung*

Die Delegiertensitze werden wie folgt zugeordnet:

- a) Ein Delegierter pro AG, in der Regel der AG-Leiter
- b) Ein Delegierter pro Kollektivmitglied, in der Regel der Vereinspräsident
- c) Vorstandsmitglieder sind keine Delegierten, haben aber Anwesenheitspflicht.

**ÄNDERUNGSWUNSCH:** An der Fachkonferenz können teilnehmen:

- a) Ein Vertreter pro AG, in der Regel der AG-Leiter
- b) Ein Vertreter pro Kollektivmitglied, in der Regel der Vereinspräsident
- c) Ein Vertreter aus dem gesamten Pool der BIGS-Mitglieder
- d) Vorstandsmitglieder sind keine Delegierten, haben aber Anwesenheitspflicht.

*M. Sallin:* Schlägt vor einen **Vertreter der BIGS in die Delegiertenkonferenz aufzunehmen.**

*B. Staubli:* Die BIGS-Mitglieder müssten dazu einen Vertreter bestimmen. Wie sind sie organisiert?

*M. Sallin:* BIGS-Mitglieder müssten sich selbst organisieren.

*E. Mittermair:* Ich bin sowohl Delegierter als auch BIGS-Mitglied. Ich wurde bisher aber nie von anderen BIGS-Mitglieder diesbezüglich angefragt. Es besteht kein Austausch untereinander.

*M. Schweizer* bestätigt dies.

*M. Sallin:* In diesem Fall kann dieser Punkt gelöscht werden.

Die Delegiertenkonferenz fasst die Beschlüsse mit einfachen Mehr. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stellvertretungen müssen 1 Woche vor der Delegiertenkonferenz beim Sekretariat mit Kopie an den Präsidenten/die Präsidentin schriftlich eingereicht sein. Die Einreichung per E-Mail ist gültig.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bzw. der Sitzungsleiter den Stichentscheid.

**ÄNDERUNGSWUNSCH:** Die Konferenz fasst die Beschlüsse mit einfachen Mehr. Jeder ~~Delegierte~~ Teilnehmer hat eine Stimme. Stellvertretungen müssen 1 Woche vor der ~~Delegierten~~konferenz beim Sekretariat mit Kopie an den Präsidenten schriftlich eingereicht sein. Die Einreichung per E-Mail ist gültig.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bzw. der Sitzungsleiter den Stichentscheid.



Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenkonferenz ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

**ÄNDERUNGSWUNSCH:** Jede ordnungsgemäss einberufene Konferenz ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig.

### *Aufgaben und Kompetenzen*

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vergabe der Anlässe «Swiss Bonsai Award», «Swiss Suiseki Award», «Swiss Bonsai Talent Contest»
- Erstellen/Überarbeiten der dafür notwendigen Wettkampf- und Bewertungs-Reglemente
- Ausbildung/Organisation der dafür notwendigen Juroren, Juroren-Leitung & -Sekretariat
- Ausarbeitung von Empfehlungen für die Förderung und Verbreitung von Bonsai- und Suiseki
- Koordination und Unterstützung der Tätigkeiten der AGs, Kollektiv- und BIGS-Mitglieder

Die Delegiertenkonferenz kann zur Erfüllung ihrer Arbeiten Fachgruppen einsetzen.

Die Delegiertenkonferenz wird in der Regel vom VSBS-Präsidenten, Vizepräsidenten oder dem zuständigen Vorstandsmitglied geleitet.

Delegierte sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

**ÄNDERUNGSWUNSCH:** Die Fachkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vergabe der Anlässe Swiss Bonsai Award, Swiss Suiseki Award, Swiss Bonsai Talent Contest
- Erstellen/Überarbeiten der dafür notwendigen Wettkampf- und Bewertungs-Reglemente
- Ausbildung/Organisation der dafür notwendigen Juroren, Juroren-Leitung & -Sekretariat
- Ausarbeitung von Empfehlungen für die Förderung und Verbreitung von Bonsai- und Suiseki
- Koordination und Unterstützung der Tätigkeiten der AGs, Kollektiv- und BIGS-Mitglieder

Die Konferenz kann zur Erfüllung ihrer Arbeiten Fachgruppen einsetzen.

Die Konferenz wird in der Regel vom VSBS ~~Präsidenten, Vizepräsidenten oder dem zuständigen Vorstandsmitglied~~ ein Vorstandsmitglied geleitet.

Teilnehmer sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, Sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## 13. Zeichnungsberechtigung

Die VSBS wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Die VSBS wird verpflichtet durch die Kollektiv-Unterschrift **je zu zweien, von** Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer.

*B. Staubli:* Falls der Präsident ausfallen sollte, ist der Vorstand so handlungsunfähig. Es sollten zwei Vorstandsmitglieder zusammen stimmberechtigt sein. «Kollektivunterschrift zu zweien von...» ist die richtig Formulierung.

## 14. Haftung

Für die Schulden der VSBS haftet nur das Vereinigungsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**ÄNDERUNGSWUNSCH:** Für die Schulden der VSBS haftet nur das Vereinigungsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen



## 15. Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. **Ergibt sich bei der Auflösung der Liquidation des Vereinsvermögens ein Überschuss, so fällt dieser einer gemeinnützigen Organisation in der Schweiz zu, mit ähnlicher Zielsetzung.**

**Ergibt sich bei der Auflösung der Liquidation des Vereinsvermögens ein Überschuss, so fällt dieser einem vom Vorstand zu bezeichnenden, gemeinnützigen Zweck zu.**

**ÄNDERUNGSWUNSCH:** Über Auflösung und Liquidation sowie über eine Fusion der VSBS kann nur eine eigens dafür einberufene ausserordentliche Versammlung entscheiden.

**Im Falle der Auflösung werden Gewinn und das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Kapital einer gemeinnützigen Organisation in der Schweiz, mit ähnlicher Zielsetzung übergeben. Dieser Entscheid benötigt eine Zweidrittelmehrheit der Ausserordentlichen Versammlung abgegeben gültigen Stimmen.**

## 16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom ... (Tag, Monat Jahr) angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die Statuten ersetzen diejenigen vom 29. April 1990 und dem genehmigten Nachtrag vom 26. Mai 1991.

*Ende des Statutentextes. Datum und Unterschriften.*

*Marcel Sallin weist noch einmal darauf hin, dass die entsprechend geänderten Statuten in «bonsaikunst» Nr. 92, (Versand Mitte Dezember) noch einmal allen Mitglieder zur Diskussion vorgelegt werden. Allfällige Änderungen können auch dann noch eingebracht werden.*

.....

### 5 NBA / NTW Anlässe der Jahre

**M. Sallin:** *Bereits im Vorfeld hat der Vorstand Euch seine Überlegungen zum Traktandum 5, zur jährlichen Organisation der Nationalen weitergegeben (separates Dokument). Dem Vorstand war bewusst, dass er Euch mit dieser kurzfristigen Aktion ziemlich «überrumpelt». Deshalb geben wir Euch bis am 01. März 2021 Zeit, die dargelegte Möglichkeit des Vorstandes zu prüfen und mit Eurer Gruppe zu diskutieren. Anschliessend werden wir darüber diskutieren und ggf. darüber abstimmen.*

*Von Delegierten mit ablehnender Haltung erwarten wir alternative Möglichkeiten/Varianten, wie die VSB in Zukunft die Vergabe der «Nationalen Ausstellung» handhaben soll.*

*Natürlich ist sich der Vorstand bewusst, dass unsere Möglichkeit auch grössere Veränderungen zur Folge haben kann (z.B. die Auflösung von Arbeitsgruppen), was wir uns nicht wünschen. Lange Jahre stand uns das Bonsaicentrum Schinznach offen, danach wurde die Nationale von engagierten Arbeitsgruppen und*



*Einzelkämpfern organisiert. Die «Nationale» ist zusammen mit dem «New Talent Contest» eine Vorgabe, die uns die EBA abverlangt. Mit der Nationalen prämiieren wir jährlich unsere besten Bonsai, um diese dann im Folgejahr an der EBA-Convention präsentieren zu können.*

*Es ist keinesfalls so, dass ich Euch zu etwas zwingen will. Ich bin gerne bereit mit Euch weiter zu diskutieren und eine konstruktive Lösung zu suchen. Es geht dem Vorstand darum, eine Basis zu haben, für eine konstante Weiterführung der Nationalen. Denn ich bin sehr unsicher, ob wir für 2022, 2023 und 2024 eine AG oder ein KM finden, die den Anlass organisieren. Ich lasse mich aber gerne eines Besseren belehren.*

*Zuerst aber übergebe ich Beat Dolder das Wort für die Nationale in Deitingen.*

### **5.1 2021 Deitingen Infos**

**Beat Dolder:** Aus Zeitgründen werde ich die Informationen über die Nationale in einem Mail zusammenfassen und an Euch schicken.

### **5.2 2022 Wer organisiert diesen Anlass?**

*Keine Wortmeldung.*

### **5.3 2023 Wer organisiert diesen Anlass?**

*Keine Wortmeldung.*

### **5.4 2024 Wer organisiert diesen Anlass?**

Sofern sich niemand freiwillig meldet, wird die Vergabe per Los entschieden.

**M. Walzer:** *findet die Vorgehensweise des Vorstandes nicht in Ordnung. Sie wird diese Info an ihre Gruppe weiterleiten. Für 2022 ist es für uns ganz bestimmt zu kurzfristig, für 2023 oder 2024 könnten wir eventuell etwas machen. Eine Frage möchte ich aber noch stellen: Gibt es mittlerweile ein Konzept für die Ausstellungsorganisation.*

**M. Sallin:** *Der Vorstand hat gleichzeitig mit dem Spesenreglement die verlangten Grundlagen ausgearbeitet für zukünftige Organisatoren. Sie besteht aus mehreren Dokumenten, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wurden und auf unserer Website aufgeschaltet sind, wo Sie nachgelesen und heruntergeladen werden können. Der mehrjährige Wunsch seitens der Delegierten wurde damit vom Vorstand erfüllt. Bitte nutzt diese Dokumente und besprecht mit Euren Arbeitsgruppen, bzw. Vereine die vorliegende Variante des Vorstandes.*

*Wir brauchen aber nicht jetzt eine Lösung zu finden, es ist Zeit unsere Sitzung zu beenden. **Dieses Traktandum wird auf den 1. März 2021 verschoben.***

**B. Dolder:** *Wir im Vorstand sind für Vorschläge und Fragen jederzeit offen. Wir werden Eure Inputs sammeln, an unserer regelmässig stattfindenden Vorstandssitzung behandeln und Euch wieder informieren.*

**M. Sallin:** *Die weiteren Traktanden werden wir aus Zeitgründen auf den 1. März 2021 verschieben. Der Vorstand wird Euch per E-Mail betreffend Aktivitäten des Jurorenteams, Infos zum Stand der Dinge der neuen VSBS-Website usw. auf dem Laufenden halten. Bitte checkt dazu regelmässig Eure E-Mails. Gerne nehmen wir auch Eure Wünsche für die Weiterbildung entgegen.*



Die Delegierten bedanken sich für diese gut geführte Online-Konferenz. Alle sind sehr zufrieden, wie's gelaufen ist und unterstützen es, die verbleibenden Traktanden in einer weiteren Online-Sitzung abzuhalten. Der Wunsch wird geäußert, die Sitzung bereits um 9:00 Uhr zu starten.

**Nächste Online-Sitzung zur Weiterführung der Traktandenliste: 1. März 2021, 9:00 Uhr**

.....

**Ausrichtung der Arbeitsgruppenleiter- Entschädigung**

Die Auszahlung ist mit den nachfolgenden Auflagen verbunden und wird dieses Jahr auf das Konto der jeweiligen Gruppe überwiesen:

- Das Jahresprogramm 2021 der Arbeitsgruppe muss beim Sekretariat vorliegen.
- Die Mitgliederliste 2020 (mindestens 3 Mitglieder) muss bis 16.11.2020 beim Sekretariat eingereicht sein.
- Die AG muss mit einem Delegierten an der online-DK vertreten sein.
- Die Entschädigung erfolgt rückwirkend, auf das vergangene Jahr (2020).

Wird eine der Auflagen nicht erfüllt entfällt die Entschädigung

.....

Amriswil, 17. Dezember 2020

Protokoll: Liliane Gut Ricciardella, Sekretariat VSB